



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Reglement über die Rekurskommission (Rekursreglement)

vom 4. Dezember 2018

*Die Synode,*

gestützt auf Art. 183 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Es besteht eine Rekurskommission.

<sup>2</sup> Die Rekurskommission entscheidet nach Massgabe der folgenden Bestimmungen kantonal letztinstanzlich über Streitigkeiten in Angelegenheiten, die sich auf landeskirchliches Recht stützen.

## **Art. 2 Unabhängigkeit**

Die Rekurskommission ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

## **Art. 3 Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen. Ein Mitglied muss französischer Sprache sein.

<sup>2</sup> Der Rekurskommission dürfen nicht angehören:

- a) Mitglieder des Synodalarates;
- b) Personen oder Mitglieder von Gremien, welche anfechtbare Verfügungen, Entscheide oder Beschlüsse erlassen können (Art. 7 Abs. 1);

---

<sup>1</sup> KES 11.020.

- c) Angehörige des Lehrkörpers der Theologischen Fakultät der Universität Bern;
- d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen bzw. Partner der unter Bst. a-c erwähnten Personen.

<sup>3</sup> Die Synode wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder der Rekurskommission;
- c) eine genügende Anzahl Ersatzmitglieder.

<sup>4</sup> Als Präsidentin oder Präsident kann nur gewählt werden, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügt.

#### **Art. 4 Präsidium**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für einen ordnungsgemässen Geschäftsgang.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- a) bestimmt die Zusammensetzung des Spruchkörpers für eine Streitigkeit;
- b) besorgt die Instruktion des Verfahrens, soweit sie oder er diese Aufgabe nicht einem andern Mitglied des Spruchkörpers mit abgeschlossener juristischer Ausbildung oder dem Sekretariat zuweist;
- c) entscheidet, ob der Spruchkörper an einer Sitzung oder, unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 3 auf dem Zirkularweg urteilt.

<sup>3</sup> Sie oder er vertritt die Rekurskommission nach aussen.

<sup>4</sup> Die Rekurskommission wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Sie oder er vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Fall der Verhinderung, soweit die Instruktion des Verfahrens oder der Entscheidung über verfahrensleitende Anordnungen nicht anders zugewiesen ist.

#### **Art. 5 Entscheidungsgremium**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission urteilt in der Regel in Dreierbesetzung.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über

- a) verfahrensleitende Anordnung wie den Entzug oder die Gewährung der aufschiebenden Wirkung oder die unentgeltliche Rechtspflege, soweit sie oder er diese Aufgabe nicht einem andern Mitglied des Spruchkörpers mit abgeschlossener juristischer Ausbildung zuweist;
- b) offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Beschwerden.

<sup>3</sup> Die Rekurskommission kann für ihre Beratungen Sachverständige beziehen.

#### **Art. 6 Sekretariat**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission kann ein Sekretariat einsetzen.

<sup>2</sup> Sie kann dem Sekretariat die Instruktion und die Vorbereitung seiner Entscheide übertragen, wenn dem Sekretariat eine Person mit abgeschlossener juristischer Ausbildung angehört.

<sup>3</sup> Die erforderlichen Mittel gelten als gebundene Ausgaben, über die der Synodalrat beschliesst.

#### **Art. 7 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen, Entscheide und Beschlüsse

- a) des Synodalrates in gesamtkirchlichen Angelegenheiten;
- b) anderer gesamtkirchlicher Behörden, sofern dazu nicht der Synodalrat zuständig ist;
- c) von Behörden der kirchlichen Bezirke;
- d) von Behörden der Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Die Beschwerde an die Rekurskommission ist nicht zulässig.

- a) in Wahl- und Abstimmungssachen;
- b) in personalrechtlichen Angelegenheiten;
- c) in weiteren Angelegenheiten, die nach staatlichem Recht durch eine staatliche Stelle zu beurteilen sind;
- d) in Angelegenheiten, die durch die Rekurskammer der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura zu beurteilen sind.
- e) wenn eine andere Behörde nach einem Erlass der Synode kantonale letztinstanzlich entscheidet;
- f) betreffend die Genehmigung von Erlassen kirchlicher Körperschaften;
- g) gegen Erlasse kirchlicher Körperschaften;
- h) in Fragen der kirchlichen Organisation;
- i) in weiteren Angelegenheiten mit vorwiegend politischem oder kirchenpolitischem Charakter.

#### **Art. 8 Verfahren**

<sup>1</sup> Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes

vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Das VRPG gilt sinngemäss insbesondere für

- a) die Beschwerdebefugnis;
- b) die Beschwerdegründe;
- c) Form und Frist der Beschwerde;
- d) die vorsorglichen Massnahmen;
- e) den Ausstand;
- f) die Feststellung des Sachverhalts und die Rechtsanwendung;
- g) die Mitwirkung der Parteien und weiteren Verfahrensbeteiligten;
- h) die Eröffnung und Begründung der Entscheide der Rekurskommission.

### **Art. 9      Aufschiebende Wirkung**

<sup>1</sup> Beschwerden haben aufschiebende Wirkung, wenn die kirchliche oder staatliche Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Während der Rechtshändigkeit eines Beschwerdeverfahrens kann im Rahmen der Instruktion von Amtes wegen oder auf Antrag die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entzogen oder gewährt werden.

### **Art. 10     Beratung und Entscheid**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission kann eine mündliche Instruktions- oder Entscheidverhandlung durchführen.

<sup>2</sup> Sie berät und entscheidet in der Regel unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit der Urteilsverkündigung ist gewährleistet.

<sup>3</sup> Die Rekurskommission kann auf dem Zirkularweg entscheiden, wenn

- a) ein schriftlicher Entwurf für den Entscheid vorliegt;
- b) kein Mitglied des Spruchkörpers eine Sitzung beantragt und
- c) der Entscheid einstimmig erfolgt.

### **Art. 11     Weiterzug**

Die Überprüfung von Entscheiden der Rekurskommission durch staatliche Gerichte richtet sich nach staatlichem Recht.

---

<sup>2</sup> BSG 155.21.

## Art. 12 Geschäftsordnung

Die Rekurskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Art. 13 Änderung von Erlassen

<sup>1</sup> Das Reglement vom 5. Dezember 2007 für das gesamtkirchliche Personal (Personalreglement; KES 48.010) wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> Es gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamtkirchlichen Dienste der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, *sofern sie nicht den personalrechtlichen Bestimmungen für die Pfarerschaft unterliegen.*

<sup>3-4</sup> [...]

*Art. 13 Rechtsschutz*

<sup>1</sup> *Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis erlässt der Synodalrat eine Verfügung, wenn die Rechtsstellung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nachteilig berührt ist.*

<sup>2</sup> *Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann verlangen, dass ein Entscheid durch Verfügung zu eröffnen ist, wenn die Streitigkeit nicht vernehmlich beigelegt werden kann.*

<sup>3</sup> Für das Verfahren und die Anfechtung von Verfügungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen und des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>4</sup> [...]

*Art. 14 Verfahren*

<sup>1</sup> *Der Synodalrat hört die betroffene Person vor dem Erlass einer Verfügung an.*

<sup>2</sup> *Beschwerden gegen die Kündigung von Arbeitsverhältnissen, die Freistellung oder die vorläufige Einstellung im Amt haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Stelle ordne sie an.*

<sup>3</sup> [...]

<sup>2</sup> Das Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste vom 5. Dezember 2001 (KES 34.210) wird wie folgt geändert:

*Art. 12 Personalrechtliche Verfügungen [aufgehoben]*

<sup>3</sup> Die Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 (KES 34.110) wird wie folgt geändert:

*Art. 23<sup>bis</sup> Verfahrensfehler [bisher Art. 79]*

<sup>1</sup> *Verfahrensfehler sind sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses, jedoch spätestens vor Sessionsende beim Präsidium der Synode zu beanstanden.*

<sup>2</sup> *Wer eine rechtzeitige Beanstandung unterlässt, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde beim Verwaltungsgericht führen.*

<sup>3</sup> *Nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach Rechtskraft des Beschwerdeentscheids werden die Wahlzettel und Wahllisten durch die Kirchenkanzlei vernichtet.*

*Art. 79 Verfahrensfehler [aufgehoben]*

<sup>4</sup> Das Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 7. Dezember 1999 (KES 61.210) wird wie folgt geändert:

*Art. 23 Beschwerden*

<sup>1</sup> *Bei Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements erlässt der Synodalarat eine Verfügung, wenn die Rechtsstellung der Kirchgemeinde nachteilig berührt ist.*

<sup>2</sup> *Die Verfügungen des Synodalarates können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde bei der Rekurskommission angefochten werden.*

**Art. 14 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 4. Dezember 2018

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *Jean-Marc Schmid*

Der Sekretär: *Dr. Andreas U. Schmid*